

Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

in Kraft seit 1. Januar 2011

Änderungen vom 5. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
1	Geltungsbereich	1
2	Gemeindeversammlungen	
2.1	Verfahren an Gemeindeversammlungen	
	Einberufung der Versammlung	2 1
	Traktanden	3 1
	Erheblicherklärung von Anträgen	4 2
	Nicht geregelte Verfahrensfragen, Rechtsfragen	5 2
	Rügepflicht	6 2
	Öffentlichkeit; Medien	7 2
	Versammlungsleitung	8 2
	Diskussionsleitung	9 3
	Eintreten/Reihenfolge	10 3
	Beratung	11 3
	Ordnungsanträge	12 3
	Recht zur Schlussäusserung	13 3
	Schluss der Beratung	14 4
	Konsultativabstimmung	15 4
2.2	Abstimmungsverfahren	
	Abstimmungsverfahren	16 4
	Beschlussfassung	17 4
	Verfahren	18 4
	Bereinigung der Anträge	19 5
	Schlussabstimmung	19 5
2.3	Wahlverfahren	
	Wahlen	20 5
	Wahlvorschläge	21 5
	Stille Wahl	22 5
	Wahlakt	23 6
	Wahlzettel	24 6
	Ausfüllen des Wahlzettels	25 6
	Prüfung der Wahlzettel	26 6
	Ungültiger Wahlgang	27 6
	Ungültige Namen	28 6
	Ermittlung des Wahlergebnisses: absolutes Mehr	29 7
	Zweiter Wahlgang	30 7
	Stimmengleichheit; Losentscheid	31 7
2.4	Protokoll	
	Protokollführungspflicht	32 7
	Tonbandaufnahme	32 7
	Inhalt	33 7
	Genehmigung; Öffentlichkeit	34 8

3	Urnengemeinde		
3.1	Gemeinsame Bestimmungen		
	Urnenwahlen	35	8
	Ständiger Stimmausschuss	36	8
	Aufgaben	37	9
	Stimmausschüsse		
	a) Allgemeines	38	9
	b) Freiwilliger Stimmausschuss	39	9
	c) Stimmausschuss / Amtszwang	40	9
	Stimmlokale	41	10
	Aktivitäten vor den Stimmlokalen	42	10
	Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	43	10
3.2	Urnenwahlen		
	Anordnung von Wahlen	44	10
	Zustellung des Wahlmaterials	45	10
	Stimmabgabe	46	11
3.2.1	Wahlvorschläge / Listen		
	Einreichung der Wahlvorschläge	47	11
	Anforderungen	48	11
	Vertretung der Gruppierung	49	11
	Kandidierende	50	12
	Wählbarkeit	51	12
	Prüfung	52	12
	Änderungen, Bereinigungen	53	12
	Listen; Ordnungsnummern	54	12
	Publikation	55	12
	Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen	56	13
3.2.2	Wahlzettel		
	Wahlrechtsausübung	57	13
	Amtliche Wahlzettel	58	13
	Ausseramtliche Wahlzettel	59	13
3.2.3	Ermittlung der Ergebnisse		
	Schluss der Stimmabgabe und Ausmittlung	60	14
	Vorzeitige Ausmittlung	61	14
	Feststellen der Gültigkeit	62	14
	Verfahren bei Ungültigkeit	63	14
	Vorbehalt kantonaler Vorschriften	64	14
	Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	65	14
3.3	Besondere Bestimmungen		
3.3.1	Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)		
	Anwendungsbereich	66	15
	Stille Wahl	67	15
	Absolutes Mehr	68	15

	Zweiter Wahlgang	69	15
	Sitzanrechnung	70	15
	Ersatzwahlen; Grundsatz	71	16
	Ersatzwahl der Gemeindeversammlungsleitung, deren Stellvertretung sowie des Gemeindepräsidiums	72	16
	Ermittlung des Ergebnisses	73	16
	Stille Wahl	73	16
3.3.2	Verhältnisswahlverfahren (Proporzwahl)		
	Anwendungsbereich	74	16
	Stille Wahl	75	16
	Listenverbindungen	76	17
	Ermittlung der Ergebnisse	77	17
	Bereinigung der Wahlzettel	78	17
	Zusatzstimmen	79	17
	Verteilzahl	80	18
	Sonderbestimmungen für die Wahl des Gemeindeprä- sidenten	81	18
	Sitzverteilung	82	18
	Verteilung Restmandate	83	18
	Gleiche Quotienten; Losentscheid	84	18
	Gewählte	85	19
	Ersatzkandidierende	86	19
	Ergänzung der Listen	87	19
	Ergänzungswahlen	88	19
	Ermittlung des Wahlergebnisses	89	19
3.4	Urnenabstimmung		
	Stimmabgabe	90	20
	Ungültige Stimmabgabe	91	20
	Mehrheitsprinzip	92	20
4	Wahlen durch Behörden		
	Wahlen durch den Gemeinderat	93	20
	Verfahren	94	21
	Wahlart	95	21
	Amtsdauer	96	21
	Restamtsdauer	97	21
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Rechtspflege	98	21
	Strafbestimmungen	99	21
	Übergangsfrist	100	21
	Inkrafttreten	101	22
	Aufhebung bisherigen Rechts	102	22

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern erlassen, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010 das folgende

Reglement über Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

1. Geltungsbereich

Art 1

Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf

- a das Verfahren an Gemeindeversammlungen,
- b die Urnenabstimmungen,
- c die Urnenwahlen.

² Das Verfahren für Wahlen der Schulbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des Schul- und Bildungsreglements.

2. Gemeindeversammlungen

2.1 Verfahren an Gemeindeversammlungen

Art. 2

Einberufung der
Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:

- a im ersten Halbjahr;
- b im zweiten Halbjahr;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 3

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 4).

Art. 4

Erheblicherklärung
von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, welches in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten und lässt über die Erheblichkeit abstimmen.

Art. 5

Nicht geregelte
Verfahrensfragen;
Rechtsfragen

¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Rechtsfragen entscheidet der/die Gemeindeversammlungsleiter*in gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem/der Gemeindeschreiber*in sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Art. 6

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie den/die Gemeindeversammlungsleiter*in unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Art. 7

Öffentlichkeit;
Medien

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Art. 8

Versammlungs-
leitung

¹ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in leitet die Gemeindeversammlung.

² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in

a eröffnet die Versammlung,

b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

c sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen,

d veranlasst die Wahl der Stimmzählenden,

e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,

f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,

g macht die Anwesenden auf die Rügepflicht (Art. 6) aufmerksam.

Art. 9

Diskussionsleitung

- ¹ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in eröffnet die Versammlung (Art. 8) und
 - a erteilt das Wort,
 - b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
 - c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
- ² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in kann die Verhandlungen bei ernsthaften Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Art. 10

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Art. 11

Beratung

- ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.
- ² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in kann mit Zustimmung der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- ⁴ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
- ⁵ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in kann die Verhandlungen bei ernsthaften Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Art. 12

Ordnungsanträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen,
 - a die Beratung zu schliessen,
 - b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
 - c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
 - d die Versammlung zu unterbrechen,
 - e die Versammlung abubrechen.
- ² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in lässt sofort über den Ordnungsantrag abstimmen.

Art. 13

Recht zur Schluss- äusserung

- Stimmt die Versammlung einem Antrag am Schluss der Beratung zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern
- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- b die Referenten*innen der vorberatenden Behörde,
- c bei Initiativen der/die Initianten*innen.

Art. 14

Schluss der
Beratung

- ¹ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.
- ² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in erläutert danach das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Art. 15

Konsultativ-
abstimmung

- ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äußern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 18 ff).

2.2 Abstimmungsverfahren

Art. 16

Abstimmungs-
verfahren

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Art. 17

Beschlussfassung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- ² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- ³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Über einen solchen Antrag ist sofort abstimmen zu lassen.
- ⁴ Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.
- ⁵ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Verfahren

- Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in
- a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
 - c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,
- e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

Art. 19

Bereinigung der Anträge

¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, obsiegt derjenige, auf den mehr Stimmen entfallen.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der/die Gemeindeversammlungsleiter*in so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.

Schlussabstimmung

⁵ Nach der Bereinigung der Anträge ist in allen Fällen eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

2.3 Wahlverfahren

Art. 20

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission,
- b die Stimmenzählenden für die nämliche Versammlung.

Art. 21

Wahlvorschläge

¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge für die Stimmenzählenden unterbreiten.

² Die Wahlvorschläge für die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission sind spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

³ In die Resultateprüfungskommission können nur die nach Abs. 2 Vorgeschlagenen gewählt werden.

Art. 22

Stille Wahl

Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der/die Präsident*in die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 23

- Wahlakt
- ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge für die Stimmenzählenden die Anzahl der zu vergebenden Mandate, wählt die Versammlung offen.
 - ² Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge für die Mitglieder der Resultateprüfungskommission die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung geheim.

Art. 24

- Wahlzettel
- ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.
 - ² Die Stimmenzählenden verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel dem/der Gemeindeschreiber*in.

Art. 25

- Ausfüllen des Wahlzettels
- ¹ Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen ausschliesslich Namen von Vorgesetzten aufgeführt werden.
 - ² Wahlzettel, die nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidierenden enthalten, sind ungültig.

Art. 26

- Prüfung der Wahlzettel
- ¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmenzählenden eingesammelt und dem/der Gemeindeschreiber*in übergeben.
 - ² Der/Die Gemeindeschreiber*in und die Stimmenzählenden
 - a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel die Zahl der verteilten Wahlzettel nicht übersteigt,
 - b scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus und
 - c ermitteln das Wahlergebnis.

Art. 27

- Ungültiger Wahlgang
- Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt der/die Gemeindeversammlungsleiter*in den Wahlgang wiederholen.

Art. 28

- Ungültige Namen
- Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er
- a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist oder
 - c wenn er überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

Art. 29

Ermittlung des
Wahlergebnisses;
absolutes Mehr

¹ Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel (ohne die leeren und ungültigen Wahlzettel) durch zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet wird.

³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 30

Zweiter Wahlgang

¹ Ist die Anzahl der Vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, kleiner als diejenige der zu vergebenden Sitze oder Mandate, ordnet der/die Gemeindeversammlungsleiter*in einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, wie Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Art. 31

Stimmengleichheit;
Losentscheid

¹ Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht im betreffenden Amt (Organ) untervertreten ist.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das durch den/die Gemeindeversammlungsleiter*in gezogen wird.

2.4 Protokoll

Art. 32

Protokoll-
führungspflicht

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Der/Die Gemeindeschreiber*in sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung und fasst die Beschlüsse der Beratungen zusammen (Art. 33 Bst. i).

Tonbandaufnahme

³ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden für die Abfassung des Protokolls auf Tonband aufgenommen. Das Band ist nach erfolgter Genehmigung des Protokolls sofort zu löschen.

Art. 33

Inhalt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
- b Namen der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters und der protokollführenden Person,
- c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,

- d Reihenfolge der Traktanden,
- e Anträge,
- f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h allfällige Rügen gemäss Art. 6,
- i Zusammenfassung der Beratungen,
- j Unterschriften des/der Gemeindeversammlungsleiters*in sowie der protokollführenden Person.

Art. 34

Genehmigung;
Öffentlichkeit

¹ Der/Die Gemeindeschreiber*in legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

3 Urnengemeinde

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35

Urnenvahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
- a den/die Gemeindeversammlungsleiter*in
 - b dessen/deren Stellvertreter*in
 - c das Gemeindepräsidium
 - d die sechs Mitglieder des Gemeinderats

² Der/Die Gemeindeversammlungsleiter*in, dessen/deren Stellvertreter*in sowie der/die Gemeindepräsident*in werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Art. 36

Ständiger
Stimmausschuss

¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Legislaturperiode den ständigen Stimmausschuss für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

² Der ständige Stimmausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

³ Das Sekretariat (ohne Sekretariat an Wahl- bzw. Abstimmungstagen) wird von dem/der Stimmregisterführer*in geführt.

Art. 37

Aufgaben

¹ Der ständige Stimm Ausschuss gemäss Art. 36 leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen bzw. Abstimmungen und ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss (Art. 38 und 39) das Wahl- bzw. das Abstimmungsergebnis.

² Der ständige Stimm Ausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Art. 38

Stimmausschüsse

a) Allgemeines

¹ Für jedes Stimmlokal besteht ein Stimm Ausschuss.

² Die Stimmausschüsse bilden zusammen den Gesamtstimm Ausschuss.

Art. 39

b) Freiwilliger Stimm Ausschuss

¹ Der Gemeinderat setzt Freiwillige als Mitglieder des Stimm Ausschusses mit einfachem Beschluss ein.

² Die freiwillige Mitarbeit im Stimm Ausschuss soll sich möglichst über eine längere Zeit erstrecken.

³ Er kann dafür Entschädigungen ausrichten.

⁴ Der Gemeinderat setzt einen solchen freiwilligen Stimm Ausschuss mit einfachem Beschluss ein.

Art. 40

c) Stimm Ausschuss / Amtszwang

¹ Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf als Mitglied eines Stimm Ausschusses zu amten, wenn keine Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz oder nach den gemeindeeigenen Vorschriften vorliegt.

² Stehen nicht genügend freiwillige Personen gemäss Art. 39 zur Verfügung, bezeichnet der/die Stimmregisterführer*in jede Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl Mitglieder zur Besetzung des Gesamtstimm Ausschusses.

³ Bei Stichwahlen (zweiter Wahlgang) hat der gleiche Ausschuss zu amten wie bei der Hauptwahl.

⁴ Kandidierende und deren Familienangehörige, welche sich selbst an Wahlen beteiligen, sind in den Gesamtausschuss nicht wählbar. Weiter wird auf Art. 47 GG verwiesen.

⁵ Bei Gemeindewahlen oder -abstimmungen wird der Stimm Ausschuss (Gesamtausschuss) wenigstens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag ordnungsgemäss publiziert.

Stimmlokale	<u>Art. 41</u> ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimmlokale. ² Er bestimmt die Öffnungszeiten der Stimmlokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften. ³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimmlokale.
Aktivitäten bei Stimmlokalen	<u>Art. 42</u> Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Stimmlokal weder belästigt noch beeinflusst werden.
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	<u>Art. 43</u> ¹ Die Zustellung der Stimmausweiskarten sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt. ³ Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.
3.2 Urnenwahlen	
Anordnung von Wahlen	<u>Art. 44</u> ¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie das Datum eines allfälligen zweiten Wahlgangs spätestens 16 Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gibt. ² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag. ³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. ⁴ Der Gemeinderat legt die Abstimmungen und Wahlen in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungs- oder Wahltage fest.
Zustellung des Wahlmaterials	<u>Art. 45</u> ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist gemäss Art. 43 die persönliche Stimmausweiskarte und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen. ² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

Art. 46

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

3.2.1 Wahlvorschläge/Listen

Art. 47

Einreichung der
Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens um 12.00 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch den/die Gemeindeschreiber*in amtlich bescheinigt.

Art. 48

Anforderungen

¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung der Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder eine Liste für dieselbe Wahl unterzeichnen.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einem Vorschlag oder einer Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Bei Verhältnisswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Art. 49

Vertretung der
Gruppierung

¹ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 50

- Kandidierende
- ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.
- ² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.
- ³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen seit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch den/die Gemeindeschreiber*in keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.
- ⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (zehntletzter Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Art. 51

- Wählbarkeit
- Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Art. 52

- Prüfung
- ¹ Der/Die Gemeindeschreiber*in prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.
- ² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 53

- Änderungen, Bereinigungen
- Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Art. 54

- Listen; Ordnungsnummern
- Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Massgebend für die Zuteilung der Ordnungsnummern ist der Abgabezeitpunkt der Listen bei der Gemeindeschreiberei (Rangliste des Eingangs).

Art. 55

- Publikation
- Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

Art. 56

Verfahren beim
Fehlen von
Vorschlägen

¹ Werden bei einer Haupt- oder Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Listen zusammen weniger Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, so können die Wählenden für die übrigen Sitze für beliebig wählbare Personen stimmen und gewählt sind diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der/Die Gemeindeschreiber*in hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekanntzumachen.

3.2.2 Wahlzettel

Art. 57

Wahlrechtsausübung

Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Art. 58

Amtliche
Wahlzettel

¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien als Sitze zu besetzen sind und
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Art. 59

Ausseramtliche
Wahlzettel

¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

3.2.3 Ermittlung der Ergebnisse

Art. 60

Schluss der
Stimmabgabe
und Ausmittlung

¹ In den Nebenabstimmungs- und Wahllokalen sind nach Beendigung der Stimmabgabe die Urnen ohne Zählung der Ausweiskarten und der Wahl- oder Stimmzettel zu versiegeln und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in das Hauptabstimmungs- oder Hauptwahllokal zu bringen.

² Dort werden die Siegel in Gegenwart des Ausschusses gelöst. Die Ausweiskarten einerseits und die Wahl- oder Stimmzettel andererseits werden miteinander so vermengt, dass jede Mutmassung über die Stimmabgabe in den einzelnen Abstimmungslokalen ausgeschlossen ist.

Art. 61

Vorzeitige Ausmittlung

Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Art. 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Art. 62

Feststellen der
Gültigkeit

¹ Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit des Wahlgangs, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlgangs fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Art. 63

Verfahren bei
Ungültigkeit

¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlgangs im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Art. 64

Vorbehalt
Kantonalen
Vorschriften

Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 65

Publikation und
Eröffnung der
Wahlergebnisse

¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

3.3 Besondere Bestimmungen

3.3.1 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Art. 66

Anwendungsbereich

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne den/die Gemeindeversammlungsleiter*in, dessen/deren Stellvertreter*in sowie den/die Gemeindepräsident*in.

² Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 44 ff gelten sinngemäss.

Art. 67

Stille Wahl

Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Art. 68

Absolutes Mehr

¹ Als Gemeindeversammlungsleiter*in, dessen/deren Stellvertreter*in sowie Gemeindepräsident*in ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

² Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen Stimmen (ohne die leeren und ungültigen Stimmen) zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächst höhere, ganze Zahl über dem so erhaltenen Mittel ist das absolute Mehr.

³ Sollten bei einer Wahl mehr Personen das absolute Mehr erhalten, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die grössere Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 69

Zweiter Wahlgang

¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der Präsident*in des Wahlausschusses in Anwesenheit des/der Vizepräsident*in sowie dem/der Sekretär*in zu ziehen ist.

Art. 70

Sitzanrechnung

Gehört der/die Gemeindepräsident*in, welcher oder welche nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt wurde einer Partei an, die im Gemeinderat vertreten ist, so ist es bei der Verteilung der Mandate dieser Partei gesamthaft anzurechnen.

Art. 71

Ersatzwahlen;
Grundsatz

¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen amtsinhabenden Person statt.

³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Art. 72

Ersatzwahl der
Gemeindeversamm-
lungsleitung,
deren Stellvertretung
sowie des Gemeinde-
präsidiums

¹ Scheidet der/die Gemeindeversammlungsleiter*in, dessen/deren Stellvertreter*in oder der/die Gemeindepräsident*in während der Amtsdauer aus dem Amt aus, finden Ersatzwahlen gemäss Art. 71 statt.

² Scheidet der/die Gemeindepräsident*in während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt der/die Vizepräsident*in interimistisch das Gemeindepräsidium.

³ Wird der/die Gemeindepräsident*in aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt der/die Ersatzkandidat*in der Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

⁴ Bei Ausscheiden des/der bisherigen Gemeindepräsident*in während der Amtsdauer kann auch eine Person gewählt werden, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört hat.

⁵ Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 71 Abs. 3) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

⁶ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 60 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

Art. 73

Ermittlung des
Ergebnisses

¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Stille Wahl

² Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

3.3.2 Verhältniswahlverfahren (Proporzwahl)

Art. 74

Anwendungsbereich

Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die sechs Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 75

Stille Wahl

Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidieren-

den der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierende ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt.

Art. 76

Listenverbindungen

¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Art. 77

Ermittlung der Ergebnisse

¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlgangs gemäss Artikel 62.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten*innen- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen),
- d die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e die leeren Stimmen

Art. 78

Bereinigung der Wahlzettel

¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Art. 79

Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Art. 80

Verteilzahl

¹ Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

² Vorbehalten bleibt Art. 70 hiervor.

Art. 81

Sonderbestimmungen für die Wahl des Gemeindepräsidiums

¹ Trifft Art. 70 zu, ist in diesem Fall die Verteilzahl so zu ermitteln, dass die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch 8 geteilt wird und auf die einzelnen Listen 7 Mandate verteilt werden. Ein Mandat derjenigen Partei, welcher das Gemeindepräsidium angehört, ist vorab durch dieses als besetzt zu erklären.

² Im Falle von Listenverbindungen innerhalb der gleichen Partei ist der nach der ersten Verteilung ausgewiesene Anspruch der verbundenen Listen vorweg und in Anrechnung des Sitzes des/der Gemeindepräsidenten*in um einen Sitz zu kürzen. Erst hierauf sind die verbleibenden Sitze auf die verbundenen Listen der gleichen Partei zu verteilen.

Art. 82

Sitzverteilung

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilzahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 80 ermittelte Verteilzahl um eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Art. 83

Verteilung
Restmandate

¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 80 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

Art. 84

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

¹ Ergibt die nach Artikel 83 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quo-

tienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilzahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von dem/der Präsident*in des Wahlausschusses in Anwesenheit des/der Vizepräsident*in sowie des/der Sekretärs*in gezogen wird.

Art. 85

Gewählte

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 86

Ersatzkandidierende

¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidierende.

² Sie rücken im Fall von Ergänzungswahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.

Art. 87

Ergänzung der
Listen

¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidierende zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidierende zu nominieren.

² Vorschläge nach Absatz 1 können nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidierenden mehr verfügt. Der Gemeinderat erklärt die gültig Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 88

Ergänzungswahlen

¹ Macht die vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Recht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Art. 89

Ermittlung des Wahler-
gebnisses

Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden die Zahl

der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

3.4 Urnenabstimmung

Art. 90

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 91

Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 92

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

4 Wahlen durch Behörden

Art. 93

Wahlen durch den Gemeinderat

¹ Gestützt auf Artikel 18 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a aus seiner Mitte den/die Vizepräsidenten*in,
- b die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- c gegebenenfalls die freiwilligen, ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der Gemeinderat auf die verschiedenen Gemeindegebiete und auf die Parteien Rücksicht.

³ Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Art. 94

Verfahren

¹ Die Parteien, Gruppierungen oder Personen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat gibt die anstehenden Wahlen im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

Art. 95

Wahlart

Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Art. 96

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 90 entspricht grundsätzlich derjenigen des Gemeinderats.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Reglement über das Schul- und Bildungswesen.

Art. 97

Restamtsdauer

Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 98

Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Art. 99

Strafbestimmungen

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindeverordnung (Art. 50 ff). Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

Art. 100

Übergangsfrist

Die Fusion der Einwohnergemeinden Abligen und Wahlern löst keine Neuwahlen der Organe der Einwohnergemeinde Schwarzenburg per 1. Januar 2011 aus. Während der Übergangsfrist 2011 - 2012 setzen sich die Organe der Einwohnergemeinde Schwarzenburg gemäss den Übergangsbestimmungen der neuen Gemeindeordnung zusammen.

Inkrafttreten Art. 101
Das vorliegende Reglement über Wahlen und Abstimmungen tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 102
¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern haben dem vorliegenden Reglement an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 zugestimmt.

² Die von den Stimmberechtigten am 5. Dezember 2022 angenommenen Änderungen (gemäss nachfolgender Änderungs-Artikeltabelle) treten auf den 1. Januar in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Wahlern



Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin

Namens der Einwohnergemeinde Albligen



Bruno Mäder
Präsident



Rahel Fricker
Sekretärin a.i.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:

8. DEZ. 2010



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin a.i. bescheinigt, dass das Reglement über Wahlen und Abstimmungen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 publiziert.

Albligen, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Albligen

Rahel Fricker, Gemeindeschreiberin a.i.

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwarzenburg haben die Änderungen des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 genehmigt.

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Urs Rohrbach
Präsident

Sandra Hänggi
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Wahlen und Abstimmungen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt hat.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Schwarzenburg, ... Dezember 2022

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung
05.12.2022	01.01.2023	Erlass	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	13.06.2010	01.01.2011	Erstfassung
Erlass	05.12.2022	01.01.2023	Gendergerecht
Logo	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 2 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 2 Abs. 3	05.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 10 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 12 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 17 Abs. 3	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 17. Abs. 4 + 5	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 22	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 23	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 25 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 26 Abs. 2 Bst. a	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 29 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 32 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 33	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 34 Abs. 3	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 34 Abs. 4	05.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 38 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 39 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 39 Abs. 2 - 4	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 40 Abs. 4	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 42 Abs. 1 + 3	05.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 42 Abs. 3	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 44 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 44 Abs. 4	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 45 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 61	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 62 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 65	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 68 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 75	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 80 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 81 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 86 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 90	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt

Art. 91 Abs. 1 - 3	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 92	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 94 (91)	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 97 (94)	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 99 (96) Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 99 (96) Abs. 2 + 3	05.12.2022	01.01.2023	Aufgehoben
Art. 102 (99) Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt